

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I.S.132), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S. 903) erläßt die Gemeinde Schirmitz folgende Satzung über den Bebauungsplan Sandstraße:

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Sandstraße"

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Sandstraße" vom 19.09.1991, gefertigt von der Ortsplanungsstelle der Regierung der Oberpfalz wird wie folgt geändert:

- a) aus den Parzellen 26 und 25 werden 4 Grundstücke gebildet;
- b) bei Parzelle 26 beträgt der Abstand zur Straße 4 Meter;
- c) bei Parzelle 25 beträgt der Abstand zur Straße 3 Meter;
- d) die Bautiefe wird für die Parzellen 25 und 26 auf 11 Meter festgelegt;
- e) die Dachneigung wird für die Gebäude der Parzellen 25 und 26 auf 38° bis 45° festgesetzt (bisher 38° bis 42°).

Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schirmitz, den 18. 02. 1992

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am *19.2.1992* in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am *19.2.1992* angeheftet und am *7.3.1992* wieder entfernt.

Böck, F. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft

Hauptstr. 12
8481 Schirmitz

7. März 1992

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sandstraße

Nach Anzeige des Bebauungsplanes Sandstraße gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB an das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ergaben sich Änderungswünsche von betroffenen Anliegern.

Dem Wunsch der Betroffenen auf Errichtung von 4 Reihenhäusern anstelle zweier frei stehender Gebäude auf den Parzellennummern 25 und 26 konnte nur durch vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nachgekommen werden. Hinsichtlich des Abstandes zur Straße, der Bautiefe und der Dachneigung waren geringfügige Änderungen notwendig. Durch die Änderungen wurden die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Bezüglich des Ortsbildes waren keine Beeinträchtigungen gegeben. Die Beteiligten stimmten den Änderungen zu. Der Gemeinderat beschloß die 1. Änderung des Bebauungsplanes Sandstraße als Satzung. Die 1. Änderung wurde am 19.02.1992 bekanntgemacht.

Schirmitz, den 19.02.1992

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Schirmitz hat für das Baugebiet "Sandstraße" die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 8481 Schirmitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. Eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste in Folge der Änderung der gegenwärtig zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB)."

Schirmitz, den 19.02.1992

Bock
1. Bürgermeister

Aushang vom 20.02.1992 bis 06.03.1992

Für die Richtigkeit:

Schirmitz, 07.03.1992